



# Allgemeine Versicherungsbedingungen

Porsche World Mastercard



# Inhaltsverzeichnis

<b>Allgemeine Versicherungsbestimmungen</b>	<b>4</b>
<b>i Gemeinsame Bestimmungen für alle Versicherungskomponenten</b>	<b>4</b>
<b>ii Besondere Bestimmungen zu den einzelnen Versicherungskomponenten</b>	<b>6</b>
A Reise- und Flug-Unfallversicherung	6
B Annullierung	8
C Flugverspätung	9
D Reisegepäck	9
E Shop Garant	11
F Auslandheilungskosten	12
G Reiseabbruch	13
H Collision Damage Waiver (CDW)	15
I Bestpreis-Garantie	16
<b>iii Besondere Bestimmungen zu den einzelnen Serviceleistungen</b>	<b>17</b>
J SOS Hilfsleistungen – Beratung und/oder Hilfe in Notfällen	17
K Concierge Service	17
<b>Übersicht der Versicherungsleistungen</b>	<b>18</b>

# Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) für Ihre Porsche World Mastercard.

Aufgrund den mit der UBS Switzerland AG (UBS) abgeschlossenen Kollektivpolice n gewährt die AWP P&C S.A., Saint-Ouen (Paris), Zweigniederlassung Wallisellen (Schweiz) (AGA), im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen bezüglich der aufgeführten Versicherungskomponenten Versicherungsschutz.

## **i Gemeinsame Bestimmungen für alle Versicherungskomponenten**

### **1 Versicherte Personen**

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf folgende Personen (nachfolgend «Versicherte» oder «versicherte Personen»):

- den Karteninhaber (auch Partnerkarteninhaber) einer ungekündigten Porsche World Mastercard (Kreditkarte oder Karte);
- den im gleichen Haushalt lebenden Ehepartner des Versicherten. Ist der Versicherte nicht verheiratet, so erstreckt sich der Versicherungsschutz auf die mit ihm in eheähnlicher Gemeinschaft lebende Person;
- im gleichen Haushalt lebende Kinder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres.

### **2 Örtlicher Geltungsbereich**

Die Versicherungen gelten weltweit, sofern kein anderer Geltungsbereich in den «Besonderen Bestimmungen zu den einzelnen Versicherungskomponenten» (vergleiche Ziffer ii) vorgesehen ist.

### **3 Beginn, Dauer und Ende des Versicherungsschutzes**

Der Versicherungsschutz gilt ab Ausstellung der Porsche World Mastercard Hauptkarte und endet mit dem Verfall der Karte respektive mit der Auflösung des Kreditkartenvertrages (Kündigung durch UBS oder durch den Versicherten) oder der Kündigung der Kollektivpolice n zwischen UBS und der AGA.

### **4 Übernahme der AVB/Versicherungsbestätigung**

Die vorliegenden AVB werden dem Versicherten zusammen mit seiner Porsche World Mastercard Hauptkarte zugestellt und gelten zugleich als Versicherungsbestätigung. Mit Unterschrift auf der Karte und/oder mit deren Benützung bestätigt der

Versicherte, die AVB erhalten, gelesen, verstanden und anerkannt zu haben.

## **5 Grundvoraussetzungen für Versicherungsleistungen**

Der Versicherungsschutz gilt nur für private Reisen. Damit die versicherte Person bei Eintritt des versicherten Ereignisses Anspruch auf eine Versicherungsleistung hat, muss sie nebst den allfälligen weiteren Pflichten gemäss Ziffer i 6 sowie gemäss den in den «Besonderen Bestimmungen zu den einzelnen Versicherungskomponenten» erwähnten Pflichten (vergleiche Ziffer ii) folgende kumulative Nachweise im Zeitpunkt des Schadenfalles erbringen können:

- Nachweis des Schadenfalles (Schadenformulare können bei AGA bezogen werden; vergleiche Ziffer I 13.);
- Nachweis eines gültigen Kreditkartenvertrages für die Porsche World Mastercard zwischen dem Versicherten und UBS (Kreditkartennummer);
- auf Verlangen Nachweis des privaten Charakters der gebuchten Reise/Mietfahrzeug bzw. des privaten Gebrauchs des erworbenen Gegenstands;
- zusätzlich für die Reise- und Flug-Unfallversicherung: Nachweis, dass die Reisekosten (abzüglich eines allfälligen geleisteten Barvorschusses von max. 20% der Reisekosten) mit der Porsche World Mastercard Kreditkarte bezahlt worden sind;
- Nachweis, dass das Mietfahrzeug bzw. der erworbene Gegenstand durch den Versicherten zu mindestens 50% mit der gültigen Porsche World Mastercard bezahlt wurde.

Die erforderlichen Dokumente sind der AGA zuzustellen (vergleiche Ziffer i 13).

## **6 Pflichten im Schadenfall**

- 6.1 Die versicherte Person ist verpflichtet, ihren vertraglichen oder gesetzlichen Melde-, Auskunfts- oder Verhaltenspflichten vollumfänglich nachzukommen (u.a. unverzüglich Anzeige des versicherten Ereignisses bei der in Ziffer i 13 genannten Kontaktadresse).
- 6.2 Die versicherte Person ist verpflichtet, alles zu unternehmen, was sie zur Minderung des Schadens und zu dessen Klärung beitragen kann.
- 6.3 Wenn der Schaden wegen einer Erkrankung oder Verletzung eingetreten ist, hat die versicherte Person dafür zu sorgen, dass die behandelnden Ärzte gegenüber der AGA von ihrer Schweigepflicht befreit werden.
- 6.4 Kann die versicherte Person Leistungen,

welche die AGA erbracht hat, auch gegenüber Dritten geltend machen, muss sie diese Ansprüche wahren und an die AGA abtreten.

## **7 Verletzung der Pflichten**

Verletzt die versicherte Person ihre Pflichten im Schadenfall, kann die AGA ihre Leistungen ablehnen oder kürzen.

## **8 Nicht versicherte Ereignisse**

- 8.1 Ist ein Ereignis bei Vertragsabschluss oder Reisebuchung bereits eingetreten oder war dessen Eintritt für die versicherte Person bei Vertragsabschluss oder Reisebuchung erkennbar, besteht kein Anspruch auf Leistung.
- 8.2 Nicht versichert sind Ereignisse, welche die versicherte Person wie folgt herbeigeführt hat:
  - Missbrauch von Alkohol, Drogen oder Arzneimitteln;
  - aktive Beteiligung an Streiks oder Unruhen;
  - Teilnahme an Wettfahrten und Trainings mit Motorfahrzeugen oder Booten;
  - Teilnahme an gewagten Handlungen, bei denen man sich wissentlich einer Gefahr aussetzt;
  - grobfahrlässiges oder vorsätzliches Handeln/Unterlassen;
  - Begehung von Verbrechen, Vergehen oder beim Versuch dazu.
- 8.3 Umtriebe, die mit einem versicherten Ereignis in Zusammenhang stehen, z.B. Kosten für die Wiederbeschaffung der versicherten Sachen oder für polizeiliche Zwecke, sind nicht versichert, sofern in den «Besonderen Bestimmungen zu den einzelnen Versicherungs-komponenten» (vergleiche Ziffer ii) nichts Gegenteiliges gesagt wird.
- 8.4 Schäden aufgrund von kriegerischen oder terroristischen Ereignissen und Unruhen aller Art und den dagegen ergriffenen Massnahmen sowie bei Epidemien oder Naturkatastrophen und Vorfällen mit atomaren, biologischen oder chemischen Substanzen.
- 8.5 Nicht versichert sind Folgen aus Ereignissen von behördlichen Verfügungen wie z.B. Vermögensbeschlagnahme, Haft oder Ausreiseperrre.

## **9 Definitionen**

### **9.1 Reise**

Eine Reise dauert max. 91 Tage, beinhaltet mindestens eine Übernachtung ausserhalb des üblichen Wohnsitzes und muss einen Hin- und einen Rückweg umfassen.

### **9.2 Schwere Erkrankung/schwere Unfallfolgen**

Als schwere Erkrankung bzw. schwere Unfallfolge gilt, der Fall, in dem der Arzt min-

destens ein rezeptpflichtiges Medikamente verschreibt oder eine Arbeitsunfähigkeit von mindestens fünf Arbeitstagen bescheinigt.

## **9.3 Nahe stehende Personen**

Nahe stehende Personen sind:

- Angehörige (Ehegatte, Eltern, Geschwister, Kinder, Schwager und Schwägerin, Neffen und Nichten, Schwiegereltern, Schwieger-söhne und Schwiegertöchter sowie Gross-eltern);
- Lebenspartner sowie dessen Eltern und Kinder.

## **9.4 Öffentliche Verkehrs- oder Transportmittel**

Als öffentliche Verkehrs- oder Transportmittel gelten jene Fortbewegungsmittel, die aufgrund eines Fahrplanes regelmässig verkehren und für deren Benutzung ein Fahr-schein zu lösen ist. Taxi und Mietwagen fallen nicht unter diesen Begriff.

## **9.5 Geldwerte**

Als Geldwerte gelten Bargeld, Kreditkarten, Wertpapiere, Sparhefte, Edelmetalle (als Vor-räte, Barren oder Handelswaren), Münzen, Medaillen, lose Edelsteine und Perlen.

## **10 Mehrfachversicherung**

Bei Mehrfachversicherung erbringt die AGA ihre Leistungen subsidiär. Das Regressrecht geht insoweit auf die AGA über, als diese Entschädigung geleistet hat. Erbringt eine andere Gesellschaft ihre Leistungen ebenfalls subsidiär, so übernehmen die beteiligten Gesellschaften die Kosten im Verhältnis ihrer Versicherungssumme anteilmässig. Die Kosten werden gesamthaft nur einmal vergütet.

## **11 Verjährung**

Die Forderungen verjähren zwei Jahre nach Eintritt des versicherten Ereignisses.

## **12 Normenhierarchie**

- 12.1 Die «Besonderen Bestimmungen zu den einzelnen Versicherungs-komponenten» (vergleiche Ziffer ii) gehen den «Gemeinsamen Bestimmungen für alle Versicherungs-komponenten» (vergleiche Ziffer i) vor.
- 12.2 Bei sprachlichen Differenzen zwischen den französischen, italienischen, englischen und deutschen AVB gilt im Zweifelsfall immer die deutsche Version.

## **13 Kontaktadresse**

Für alle Belange im Zusammenhang mit dieser Versicherung (Detailinformationen, Rückfragen, Schadenmeldungen etc.) steht dem Versicherten der Kundendienst der AGA unter Tel. +41-44-283 38 05 oder per Email unter [info@allianz-assistance.ch](mailto:info@allianz-assistance.ch) zur Verfügung. Für medizinische Notfälle während Ihrer Reise wählen Sie

+41-44-283 35 80 (24 Stunden am Tag). Als Korrespondenzadresse gilt: Allianz Global Assistance (Schweiz), Hertistrasse 2, 8304 Wallisellen.

#### **14 Bearbeitung und Weitergabe von Daten/Beizug Dritter**

Die versicherten Personen akzeptieren, dass UBS respektive die AGA zur Erfüllung ihrer Aufgaben Dritte beziehen dürfen. Sie sind damit einverstanden, dass die UBS Card Center AG (Abwicklung des UBS Kartengeschäfts) als Beauftragte von UBS ihren Daten so weit Kenntnis erhalten, als dies zur sorgfältigen Erfüllung der zugewiesenen Aufgaben im Zusammenhang mit der vorliegenden Versicherung erforderlich ist. Insbesondere ist der Hauptkarteninhaber damit einverstanden, dass die AGA bei der UBS Card Center AG überprüfen darf, ob der Hauptkarteninhaber im Zeitpunkt des Schadenfalles einen gültigen Kreditkartenvertrag mit UBS besitzt. In diesem Umfang ermächtigt der Hauptkarteninhaber die UBS Card Center AG zur Auskunftserteilung an die AGA. Insofern entbinden die versicherten Personen diese Stellen vom Bank- bzw. Geschäftsgeheimnis.

#### **15 Gerichtsstand und anwendbares Recht**

- 15.1 Klagen gegen die AGA können beim Gericht am Sitz der Zweigniederlassung oder am schweizerischen Wohnsitz der versicherten Person eingereicht werden. Befindet sich der Wohnsitz der versicherten Person ausserhalb der Schweiz, so gilt der Sitz der Zweigniederlassung als Gerichtsstand.
- 15.2 In Ergänzung zu diesen Bestimmungen gilt das schweizerische Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG).

#### **16 Weitere Bestimmungen**

- 16.1 UBS hat für ihre UBS Kreditkartenkunden mit der AGA Kollektivversicherungen abgeschlossen. Versicherer ist die AGA. Aus diesen Versicherungen können deshalb keine rechtlichen Pflichten zulasten von UBS abgeleitet werden, auch nicht bei Eintritt eines versicherten Ereignisses.
- 16.2 Allfällige Unstimmigkeiten zwischen dem Versicherten und der AGA entbinden den Versicherten nicht von seiner Pflicht, die Forderungen aus dem Kreditkartenverhältnis zu begleichen.
- 16.3 Die AGA behält sich die jederzeitige Änderung dieser Allgemeinen Versicherungsbedingungen Porsche World Mastercard» vor. Änderungen werden in angemessener Form mitgeteilt und gelten als genehmigt, falls der Kreditkartenvertrag nicht vor Inkrafttreten der Änderung schriftlich gekündigt wird.

## **ii Besondere Bestimmungen zu den einzelnen Versicherungskomponenten**

### **A Reise- und Flug-Unfallversicherung**

#### **1 Versicherte Unfälle**

Versichert sind die Folgen von Unfällen einer versicherten Person als Passagier (Lenker oder Insasse) mit einem Transportmittel gemäss Ziffer i A 3 inkl. Ein- und Aussteigen, sofern die Reisekosten (abzüglich eines allfälligen geleisteten Barvorschusses von max. 20% der Reisekosten) mit der Kreditkarte bezahlt worden sind. Als Unfall gilt die plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper.

#### **2 Nicht versicherte Unfälle**

Von der Versicherung ausgeschlossen sind:

- Folgen der Beteiligung an Raufereien und Schlägereien, es sei denn, der Versicherte sei als Unbeteiligter oder bei Hilfeleistung für einen Wehrlosen durch die Streitenden verletzt worden;
- Selbsttötung, Selbstverstümmelung oder der Versuch dazu;
- Einwirkung ionisierender Strahlen;
- Unfälle mit geleasteten Motorfahrzeugen und Flugzeugen;
- Flugunfälle mit Flugzeugen und Hubschraubern, die ein Karteninhaber selbst geschäftlich oder privat gemietet hat;
- Unfälle auf dem Arbeitsweg;
- Folgen von kriegerischen Ereignissen im Ausland (ausserhalb der Schweiz bzw. im Wohnstaat), ausgenommen ein Krieg bricht erstmalig aus und der Versicherte wird im Lande, wo er sich aufhält, davon überrascht, so bleibt der Versicherungsschutz noch während 14 Tagen, vom Kriegsausbruch an gerechnet, in Kraft.

#### **3 Versicherte Transportmittel**

- Bus;
- Eisenbahn;
- Flugzeug (ohne selbstpilotierte Flugzeuge);
- Hubschrauber (ohne selbstpilotierte Hubschrauber);
- Mietfahrrad;
- Mietmotorfahrrad;
- Mietmotorrad;
- Mietwagen;
- Mietschiff;
- Schiff (Kreuzfahrten, Segel-, Motor-, Ruderboot);
- Taxi.

Darüber hinaus gilt der Versicherungsschutz für Taxi/Bus/Eisenbahn als Zubringer zum Flughafen (Flug muss mit Kreditkarte bezahlt sein) sowie als

Zubringer zur Zieldestination (Hotel, Ferienhaus etc.) und Wohnort. Bei Transporten mittels General- und Halbtaxabonnements müssen sowohl das Abonnement als auch die Fahrkarte mit der Karte bezahlt worden sein.

#### 4 Mietfahrzeuge

Als Mietfahrzeug gilt jedes gemietete Motorfahrzeug (Auto, Motorrad oder Motorfahrrad), Zweirad oder Schiff, das gegen Entgelt zur geschäftlichen oder privaten Beförderung von Personen oder Waren benutzt und von einem professionellen Anbieter vermietet wird.

#### 5 Versicherte Leistungen

##### 5.1 Transport- und Rettungskosten

Die notwendigen Auslagen bis höchstens CHF 60'000 werden innert 5 Jahren ab dem Unfalltag subsidiär zu einer bestehenden Unfallversicherung erbracht für:

- Suchaktionen, die im Hinblick auf eine Rettung oder Bergung des Versicherten vorgenommen werden;
- alle durch den Unfall bedingten Reisen und Transporte des Versicherten an den Behandlungsort, mit Luftfahrzeugen jedoch nur, wenn dies aus medizinischen oder technischen Gründen unumgänglich ist;
- nicht krankheitsbedingte Rettungsaktionen zugunsten des Versicherten;
- Bergung und Überführung der Leiche an den Bestattungsort.

##### 5.2 Im Invaliditätsfall

Erleidet ein Versicherter infolge eines versicherten Unfalles eine nach medizinischen Kriterien bestimmte Invalidität, so zahlt die AGA dem Versicherten eine Invaliditätsentschädigung, welche sich nach der vereinbarten Versicherungssumme (CHF 750'000) und dem Invaliditätsgrad nach Gliederskala bemisst. War der Versicherte vor dem Unfall bereits invalid, bezahlt die AGA die Differenz zwischen den Invaliditätssummen, die sich nach diesem Vertrag aufgrund der Invaliditätsgrade vor und nach dem Unfall ergeben. Die Feststellung des Invaliditätsgrades hat in der Schweiz zu erfolgen. Die Invaliditätsentschädigung wird ausbezahlt, sobald das Ausmass der bleibenden Invalidität feststellbar ist.

##### 5.3 Im Todesfall

Stirbt ein Versicherter infolge eines versicherten Unfalles, so bezahlt die AGA die vereinbarte Versicherungssumme von CHF 750'000. Für Versicherte, die zum Zeitpunkt des Unfalles das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, beträgt die Todesfallentschädigung max. CHF 10'000. Bezugsberechtigt sind nacheinander folgende Personen:

- der überlebende Ehegatte; ist der Versi-

- cherte nicht verheiratet, der mit ihm im gleichen Haushalt lebende nachweisbare Konkubinatspartner, bei dessen Fehlen;
- die Kinder und Adoptivkinder zu gleichen Teilen, bei deren Fehlen;
- die Eltern, bei deren Fehlen;
- die Geschwister.

**Wünscht der Karteninhaber eine abweichende Begünstigung, bedarf es einer datierten und vom Versicherten unterzeichneten Beantragung mittels Brief an Allianz Global Assistance.** Die Begünstigung gilt bis auf Widerruf. Sind keine der aufgezählten Hinterlassenen vorhanden, werden nur die Bestattungskosten bis zu 10% der Versicherungssumme vergütet.

##### 5.4 Heilungskosten

Die Heilungskosten sind nicht versichert.

##### 5.5 Höchstentschädigung pro versicherte Person

Je Versicherten wird für ein und dasselbe Unfallereignis höchstens einmal die vereinbarte Summe geleistet, auch wenn der Versicherte mehr als eine Karte oder mehrere Versicherungsbestätigungen besitzt.

##### 5.6 Maximalleistungen pro Luftfahrzeugunfall

Wenn mehrere Versicherte mit ein und demselben Luftfahrzeug verunfallen, sind die von der AGA pro Vertrag zu bezahlenden Entschädigungen auf den Maximalbetrag von CHF 15'000'000 beschränkt. Würden an sich die Ansprüche diesen Betrag übersteigen, so wird die Summe von CHF 15'000'000 proportional aufgeteilt.

##### 5.7 Maximalleistung für alle übrigen Transportmittel (exkl. Luftfahrzeug)

Wenn mehrere Versicherte mit ein und demselben Transportmittel verunfallen, sind die von der AGA aus diesem Vertrag zu bezahlenden Entschädigungen auf den Maximalbetrag von CHF 20'000'000 beschränkt. Würden an sich die Ansprüche diesen Betrag übersteigen, so wird die Summe von CHF 20'000'000 proportional aufgeteilt.

#### 6 Pflichten im Schadenfall

Gibt ein Unfall voraussichtlich Anspruch auf Versicherungsleistungen, so ist so bald als möglich ein patentierter Arzt beizuziehen und für fachgemässe Pflege zu sorgen. Weiter hat der Versicherte oder Anspruchsberechtigte dies der AGA unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Von einem Todesfall ist die AGA so zeitig zu benachrichtigen, dass eine Sektion veranlasst werden kann, wenn für den Tod noch andere Ursachen als ein Unfall möglich sind. Die Verletzung der Anzeigepflicht bewirkt den Verlust des Anspruchs auf Versicherungsleistungen, ausser wenn die Unterlassung den Umständen entsprechend als unverschuldet anzusehen ist.

## B Annullierung

### 1 Versicherungsleistungen / Versicherte Auslagen

1.1 Die Ausstellung der Porsche World Mastercard Hauptkarte muss vor einem allfälligen Beginn der kostenpflichtigen Annullierungsfristen des Reiseveranstalters erfolgen.

1.2 Die Leistung für Einzelpersonen ist auf CHF 5000 und bei Familien auf CHF 15000 pro Ereignis und Jahr begrenzt.

#### 1.3 Annullierungskosten

Wenn die versicherte Person aufgrund eines versicherten Ereignisses (vergleiche Ziffer ii B 2) den Vertrag mit

– dem Reiseunternehmen

– dem Vermieter

nicht einhalten kann und annulliert, bezahlt die AGA bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme (vergleiche Ziffer ii B 1.2) die vertraglich geschuldeten Annullierungskosten.

#### 1.4 Verspäteter Reiseantritt

Wenn die versicherte Person aufgrund eines versicherten Ereignisses (vergleiche Ziffer ii B 2) die Reise oder Miete erst verspätet antreten kann, übernimmt die AGA anstelle der Annullierungskosten (max. bis zur Höhe der Kosten bei einer Annullierung):

– die zusätzlichen Reisekosten, die im Zusammenhang mit der verspäteten Abreise entstehen, und

– die Kosten für den nicht benutzten Teil des Aufenthaltes anteilmässig zum Arrangementpreis (ohne Transportkosten). Der Hinreisetag gilt als benutzter Arrangementstag.

1.5 Die Auslagen für Auftragspauschalen, unverhältnismässige oder mehrmalige Bearbeitungsgebühren, Flughafentaxen, Kosten für Visa und Impfungen sowie für Versicherungsprämien werden nicht zurückerstattet.

## 2 Versicherte Ereignisse

### 2.1 Krankheit, Unfall, Tod, Schwangerschaft

Bei schwerer Erkrankung, schweren Unfallfolgen (vergleiche Ziffer i 9.2) oder infolge Tod, sofern das betreffende Ereignis nach dem Zeitpunkt der Reisebuchung eingetreten ist,

1 – der versicherten Person;

– einer nahe stehenden Person, welche die gleiche Reise gebucht hat (vergleiche Ziffer ii B 2.1.2);

– einer der versicherten oder mitreisenden Person nahe stehenden Person, die nicht mitreist (vergleiche Ziffer ii B 2.1.2);

– des Stellvertreters am Arbeitsplatz und wenn die Anwesenheit der versicherten Person unerlässlich ist.

2 Ist die Person, deren Leiden die Annullierung auslöst, mit der versicherten Person

weder verwandt, verschwägert noch Lebenspartner derselben, besteht nur dann ein Leistungsanspruch, wenn die versicherte Person die Reise allein antreten müsste.

3 Ist die Erkrankung chronisch oder wiederkehrend, ohne dass deswegen die Reisedurchführung im Zeitpunkt der Buchung in Frage gestellt ist, besteht nur dann ein Versicherungsschutz, wenn die Reise wegen einer ärztlich attestierten, unerwarteten und akuten Verschlimmerung oder eines unerwarteten Rückfalls oder Todes annulliert werden muss.

4 Bei Schwangerschaft der versicherten Person oder der nahe stehenden Person, welche die gleiche Reise gebucht hat (vergleiche Ziffer i 9.3), sofern die Schwangerschaft nach dem Zeitpunkt der Reisebuchung eingetreten ist und der Reiseantritt infolgedessen nicht möglich oder nicht zumutbar ist.

### 2.2 Beeinträchtigung des Eigentums am Wohnort

Wenn das Eigentum der versicherten Person am Wohnort infolge Diebstahls, Feuer-, Wasser- oder Elementarschadens schwer beeinträchtigt wird und deshalb ihre Anwesenheit zu Hause unerlässlich ist.

### 2.3 Verspätung und Ausfall des Transportmittels auf der Anreise

Wenn der Antritt der gebuchten Reise infolge Verspätung oder Ausfalls des für die Anreise zum im Reisearrangement vorgesehenen Abgangsort benützten öffentlichen Transportmittels oder Taxis im Land des ständigen Wohnsitzes der versicherten Person verunmöglich wird.

### 2.4 Ausfall des Fahrzeuges auf der Anreise für Hin- und Rückreise bei «Auto im Reisezug»

Wenn das im Beförderungsschein aufgeführte Fahrzeug am Abreisetag auf dem direkten Weg zum Verladebahnhof infolge Panne oder Unfalls fahruntüchtig wird.

## 3 Nicht versicherte Ereignisse

### 3.1 Schlechter Heilungsverlauf

Wenn eine Krankheit oder die Folgen eines Unfalls, einer Operation oder eines medizinischen Eingriffs im Zeitpunkt der Reisebuchung bereits bestanden haben und bis zum Reisedatum nicht abgeheilt sind. Wenn die Folgen einer im Zeitpunkt der Reisebuchung bereits geplanten, aber erst danach durchgeführten Operation oder medizinischen Eingriffs bis zum Reisedatum nicht abgeheilt sind.

### 3.2 Absage durch den Veranstalter

Wenn das Reiseunternehmen, der Vermieter, der Veranstalter etc. objektiv nicht in der Lage



ist, die vertraglichen Leistungen teilweise oder gänzlich zu erbringen, die Reise absagt oder aufgrund der konkreten Umstände absagen müsste. Eine solche objektive Unmöglichkeit ist unter anderem gegeben, wenn das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten oder das Bundesamt für Gesundheit von Reisen in das gebuchte Land resp. das betroffene Gebiet abrät.

### 3.3 **Behördliche Anordnungen**

Wenn behördliche Anordnungen die planmässige Durchführung der gebuchten Reise verunmöglichen.

### 3.4 **Geschäftsreisen / Sprach- und Ferienkuraufenthalte für berufliche Aus- und Weiterbildung**

Geschäftsreisen sowie Sprach- und Ferienkuraufenthalte für berufliche Aus- und Weiterbildung, die der Arbeitgeber bezahlt.

### 3.5 **Psychische Erkrankungen**

Sämtliche psychischen Erkrankungen, Angstzustände, Trennungsschmerz und psychosomatische Erkrankungen sowie deren Folgen und Komplikationen.

### 3.6 **Medizinische Behandlung**

Ausgeschlossen sind Leistungen, wenn der Reisezweck eine medizinische Behandlung ist.

## **4 Pflichten im Schadenfall**

- 4.1 Um die Leistungen der AGA beanspruchen zu können, muss die anspruchsberechtigte Person bei Eintritt des versicherten Ereignisses unverzüglich die gebuchte Reise beim Reiseunternehmen, Vermieter oder Kursveranstalter annullieren und danach den Schadenfall der AGA (vergleiche Ziffer i 13) schriftlich melden (vergleiche auch Ziffer i 6).
- 4.2 Nebst den in Ziffer i 5 genannten Dokumenten müssen der AGA (vergleiche Ziffer i 13) folgende Unterlagen eingereicht werden (je nach versichertem Ereignis):
- Schadenformular der Allianz Global Assistance
  - Annullierungskostenrechnung
  - Ursprüngliche Buchungsbestätigung/ Beförderungsscheine
  - Dokumente bzw. offizielle Atteste, die den Eintritt des Schadens belegen (z. Bsp. detailliertes Arztzeugnis mit Diagnose, Sterbeurkunde usw.)

## **C Flugverspätung**

### **1 Versicherungsleistungen / Versicherte Auslagen**

Wird ein Luftverkehrsanschluss bei zwei Flügen wegen einer Verspätung von mindestens sechs Stunden durch das ausschliessliche Verschulden

des ersten Luftfahrtunternehmens verpasst, übernimmt die AGA die zusätzlichen Kosten (Hotelkosten, Umbuchungskosten, Telefongebühren) zur Fortsetzung der Reise bis maximal CHF 300 pro Fall und max. CHF 600 pro Jahr.

### **2 Nicht versicherte Ereignisse**

Wenn die versicherte Person für die Verspätung verantwortlich ist.

### **3 Pflichten im Schadenfall**

- 3.1 Um die Leistungen der AGA beanspruchen zu können, muss die anspruchsberechtigte Person bei Eintritt des versicherten Ereignisses nach der Rückkehr an ihren ständigen Wohnsitz den Schadenfall unverzüglich der AGA (vergleiche Ziffer i 13) schriftlich anmelden (vergleiche auch Ziffer i 6).
- 3.2 Nebst den in Ziffer i 5 genannten Dokumenten müssen folgende Unterlagen der AGA eingereicht werden (je nach versichertem Ereignis):
- Ursprüngliche Buchungsbestätigung/Flugtickets
  - Verspätungsnachweis des Luftfahrtunternehmens inkl. Angabe der Verspätungsdauer
  - Quittungen der Mehrkosten im Original

## **D Reisegepäck**

### **1 Örtlicher Geltungsbereich**

Die Versicherung gilt während der vereinbarten Versicherungsdauer ausserhalb des ständigen Wohnortes der versicherten Person weltweit.

### **2 Versicherungsleistungen / Versicherte Auslagen**

- 2.1 Die Versicherungssumme beträgt maximal CHF 4000 pro Fall. Die Jahreslimite beträgt total CHF 8000.
- 2.2 Bei einem Totalschaden oder -verlust wird der seinerzeitige Anschaffungswert der versicherten Sachen vergütet. Ist dieser zum Zeitpunkt des Schadenereignisses niedriger, wird dieser bezahlt.
- 2.3 Für Film-, Foto- und Videoausrüstungen sowie Ski, Snowboard und Fahrräder wird der Zeitwert vergütet. Als Zeitwert gilt der Neuwert (gleiche, neue Sache) abzüglich einer jährlichen Abschreibung von 20%, beginnend ein Jahr nach dem Kauf (Amortisation).
- 2.4 Für Filme, Daten-, Bild- und Tonträger wird der Materialwert vergütet.
- 2.5 Die Kosten für die Reparatur von beschädigten Sachen sind durch den Zeitwert begrenzt.
- 2.6 Kratz- und Scheuerschäden an Fahrrädern werden bis höchstens CHF 200 vergütet.
- 2.7 Bei Beraubung von Geldwerten (vergleiche

- Ziffer i 9.5) beträgt die Entschädigung höchstens CHF 500 und für Fahrkarten (Bahnбилlette, Flugtickets etc.) höchstens CHF 1000.
- 2.8 Bei verspäteter Ablieferung durch eine Transportunternehmung des öffentlichen Verkehrs (vergleiche Ziffer i 9.4) von sechs und mehr Stunden beträgt die Entschädigung für notwendige Anschaffungen und Mietkosten höchstens CHF 300, Jahreslimite CHF 600.
- 2.9 Für Personen- und Fahrzeugausweise sowie für Schlüssel sind die Kosten auf die Ersatzanfertigung begrenzt.
- 2.10 Für Reiseandenken werden maximal CHF 100 bezahlt.

### **3 Versicherte Gegenstände**

- 3.1 Versichert ist das Reisegepäck der versicherten Person einschliesslich auf der Reise erstandener Andenken, d.h. sämtliche Sachen für den persönlichen Bedarf, die auf Reisen mitgeführt oder einer Transportunternehmung zur Beförderung übergeben werden (Ausnahmen vergleiche Ziffer ii D 5) und der versicherten Person gehören.
- 3.2 Musikinstrumente, Sportgeräte, Fahrräder, Kinderwagen, Schlauch- und Faltboote sind nur während des Transports mit einem Transportunternehmen des öffentlichen Verkehrs (vergleiche Ziffer i 9.4) versichert.

### **4 Versicherte Ereignisse**

- 4.1 Diebstahl.
- 4.2 Beraubung (Diebstahl unter Androhung oder Anwendung von Gewalt gegenüber der versicherten Person).
- 4.3 Beschädigung und Zerstörung.
- 4.4 Verlust und Beschädigung während der Beförderung durch eine Transportunternehmung des öffentlichen Verkehrs (vergleiche Ziffer i 9.4).
- 4.5 Verspätete Auslieferung durch eine Transportunternehmung des öffentlichen Verkehrs (vergleiche Ziffer i 9.4).

### **5 Nicht versicherte Gegenstände**

Nicht versichert sind Schäden an:

- Motorfahrzeugen, Schiffen, Surfbrettern und Luftfahrzeugen je samt Zubehör;
- Wertsachen, die von einer besonderen Versicherung gedeckt sind;
- Wertpapieren, Urkunden, Geschäftspapieren, Reisetickets und -gutscheinen, Bargeld sowie Kredit- und Kundenkarten, Briefmarken (Ausnahmen vergleiche Ziffer ii D 2.7);
- Computerhardware (Desktop, Laptop, Beamer, Zubehör, Handheld etc.), mobilen Telefongeräten sowie Software aller Art;
- Wertgegenständen (vergleiche Ziffer ii D 7), welche in einem Fahrzeug (verschlossen oder unverschlossen) zurückgelassen werden;

- Sachen, die auf einem Fahrzeug oder die nachts (22.00 bis 06.00) in oder auf einem Fahrzeug, in welchem die versicherte Person nicht übernachtet, zurückgelassen werden;
- Edelmetallen, losen Edelsteinen und Perlen, Briefmarken, Handelswaren, Warenmustern, Sachen mit Kunst- oder Sammlerwert und Berufswerkzeugen;
- Film-, Foto- und Videoausrüstungen, Schmuck und Pelzen, solange sie sich während des Transports durch ein öffentliches Verkehrsmittel im Verantwortungsbereich der Transportunternehmung befinden;
- Brillen;
- nicht versichert sind ausserdem Schäden, die unmittelbar oder mittelbar durch kriegerische oder terroristische Ereignisse, Unruhen, Plünderungen, behördliche Verfügungen und Streiks verursacht werden.

### **6 Nicht versicherte Ereignisse**

Nicht versichert sind Schäden, die zurückzuführen sind auf:

- Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der versicherten Person;
- Ausserachtlassung der allgemein gebotenen Sorgfaltspflicht durch die versicherte Person;
- Verlegen, Verlieren und Liegenlassen;
- das Zurücklassen oder Abstellen von Sachen, auch für kurze Zeit, an einem jedermann zugänglichen Ort ausserhalb des direkten, persönlichen Einflussbereichs der versicherten Person;
- nicht dem Wert der Sache angemessene Art der Verwahrung von Wertgegenständen (vergleiche Ziffer ii D 7);
- das Herausfallen von Perlen und Edelsteinen aus ihrer Fassung;
- Temperatur- und Witterungseinflüsse, Abnutzung oder die natürliche Beschaffenheit des Gutes;
- behördliche Konfiskation oder Beschädigung des Gepäckstücks oder dessen Inhalts durch eine Behörde.

### **7 Verhaltenspflichten auf der Reise**

Wertgegenstände wie Pelze, Uhren, Schmuck mit oder aus Edelmetall, Edelsteine oder Perlen, Foto-, Film-, Video- und Tonausrüstungen, je samt Zubehör, müssen, wenn sie nicht getragen oder benützt werden, in einem verschlossenen, nicht jedermann zugänglichen Raum und dort unter separatem Verschluss (Koffer, Schrank, Safe) aufbewahrt werden. Die Art der Verwahrung muss in jedem Fall dem Wert der Sache angemessen sein.

### **8 Pflichten im Schadenfall**

- 8.1 Ursache, Umstände und Ausmass des Ereignisses sind von der versicherten Person unverzüglich und im Detail bestätigen zu lassen:
- 1 bei Diebstahl und Beraubung durch die dem Tatort nächstgelegene Polizeidienststelle;

- 2 bei Beschädigung durch die Transportunternehmung, den verantwortlichen Dritten oder die Reise- bzw. Hotelleitung;
  - 3 bei Verlust oder verspäteter Ablieferung durch die zuständige Transportunternehmung des öffentlichen Verkehrs.
- 8.2 Wird der Verlust oder die Beschädigung während der Beförderung durch eine Transportunternehmung des öffentlichen Verkehrs (vergleiche Ziffer ii D 4.4) erst nach der Auslieferung zu Hause entdeckt, dann muss der Tatbestand innert 2 Tagen der zuständigen Transportunternehmung schriftlich angezeigt und von dieser bestätigt werden.
- 8.3 Die Höhe des Schadens ist mit Originalquittungen nachzuweisen. Ist dies nicht möglich, kann die AGA ihre Leistungen kürzen oder ablehnen.
- 8.4 Das versicherte Ereignis ist der AGA unverzüglich schriftlich mitzuteilen (vergleiche auch Ziffer i 6). Die Forderung ist zu begründen und zu belegen. Nebst den in Ziffer i 5 genannten Dokumenten müssen der AGA (vergleiche Ziffer i 13) folgende Unterlagen eingereicht werden (je nach versichertem Ereignis):
- Schadenformular der Allianz Global Assistance
  - Ursprüngliche Buchungsbestätigung/Beförderungsscheine
  - Polizeirapport
  - Bestätigung des Transportunternehmens über den definitiven Verlust des Gepäcks und Entschädigungsbrief
  - Original Kaufquittung, bei Fehlen der Garantieschein, bei Beschädigung die Reparaturrechnung oder der Kostenvoranschlag
- 8.5 Beschädigte Sachen sind bis zur definitiven Erledigung des Schadenfalles zur Verfügung der AGA zu halten und auf deren Verlangen auf eigene Kosten zur Begutachtung einzusenden.

## E Shop Garant

### 1 Dauer des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt mit der Übergabe der Sache beim Kauf und dauert einschliesslich des Transportes zum endgültigen Bestimmungsort inklusive einer allfälligen Installation 24 Stunden.

### 2 Voraussetzung für die Versicherungsleistung

Nachweis, dass der versicherte Gegenstand durch den Versicherten mit der gültigen Porsche World Mastercard Hauptkarte respektive einer dazugehörigen Zweit- oder Partnerkarte bezahlt wurde (Kreditkartenbeleg oder Monatsrechnung des Kreditkartenkontos).

## 3 Versicherungsleistungen / Versicherte Auslagen

- 3.1 Die Leistung ist pro Versicherungsfall auf CHF 1000 begrenzt.
- 3.2 Innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten werden maximal CHF 5000 geleistet.
- 3.3 Bei zerstörten, gestohlenen oder geraubten Sachen hat die AGA die Wahl, Naturalersatz zu leisten oder den bezahlten Kaufpreis zu erstatten.
- 3.4 Bei beschädigten Sachen hat die AGA die Wahl, die Sachen reparieren zu lassen oder die notwendigen Reparaturkosten, höchstens jedoch den Kaufpreis, zu erstatten.
- 3.5 Bei Sachen, die zu einem Paar oder einer Garnitur gehören, wird bis zur Höhe des Kaufpreises Versicherungsschutz geleistet, sofern die von einem Schaden nicht betroffenen Gegenstände einzeln unbrauchbar sind oder einzeln nicht ergänzt werden können.
- 3.6 Die Ersatzleistung für solche Sachen, für die unter Verwendung der Kreditkarte lediglich eine Teilzahlung geleistet wurde, beschränkt sich auf den entsprechenden Teilbetrag.

## 4 Versicherte Gegenstände

Versichert sind bewegliche Sachen für den persönlichen Gebrauch, die von einer versicherten Person mit der auf ihren Namen ausgestellten gültigen Kreditkarte zu mindestens 50% gekauft wurden, unabhängig davon, ob sich die versicherte Person auf einer Reise befand.

## 5 Versicherte Ereignisse

- 5.1 Zerstörung oder Beschädigung der versicherten Sachen.
- 5.2 Beschädigung während des Transportes zum endgültigen Bestimmungsort.

## 6 Nicht versicherte Gegenstände

- 6.1 Bargeld, Schecks, Reiseschecks, alle sonstigen Wertpapiere und Eintrittskarten und sonstigen Berechtigungsscheine.
- 6.2 Tiere und Pflanzen.
- 6.3 Verbrauchsgüter und verderbliche Güter mit begrenzter Lebensdauer, z.B. Lebens- und Genussmittel, Kosmetikartikel etc.
- 6.4 Schmucksachen und Uhren, Edelmetalle und Edelsteine, soweit sie nicht bestimmungsgemäss getragen bzw. benutzt werden oder in persönlichem Gewahrsam des Karteninhabers mitgeführt werden.
- 6.5 Gebrauchtware (Kunstgegenstände gelten nicht als Gebrauchtware).
- 6.6 Sachen, die durch betrügerische oder unberechtigte Verwendung der Kreditkarte erworben wurden.

## **7 Nicht versicherte Ereignisse**

- 7.1 Normale Abnutzung oder Verschleiss.
- 7.2 Fabrikations- oder Materialfehler, innerer Verderb oder natürliche Beschaffenheit der Sache.
- 7.3 Bedienungsfehler.

## **8 Ausschluss von Gewährleistungsfällen**

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, für die ein Dritter als Hersteller, Verkäufer oder aus Reparaturauftrag vertraglich einzustehen hat.

## **9 Pflichten im Schadenfall**

- 9.1 Der Schaden ist unverzüglich telefonisch oder schriftlich der AGA (vergleiche Ziffer i 13) zu melden.
- 9.2 Nebst den in Ziffer i 5 genannten Dokumenten müssen der AGA (vergleiche Ziffer i 13) folgende Unterlagen eingereicht werden (je nach versichertem Ereignis):
  - Original-Anschaffungsbeleg, aus dem der Kaufpreis und der Anschaffungstag ersichtlich sind;
  - der dazugehörige Kreditkartenbeleg oder eine Kopie der Monatsrechnung des Kreditkartenkontos;
  - Inanspruchnahme von Dritten (auch Versicherungen) wegen des gleichen Schadens;
  - sonstige für die Ermittlung der Schädigung massgebliche Informationen.
- 9.3 Ein Schaden durch Brand, Explosion, Einbruchdiebstahl oder Vandalismus ist der zuständigen Polizeidienststelle innerhalb von 48 Stunden nach Entdeckung anzuzeigen. Auf Verlangen ist der Polizeirapport einzureichen.
- 9.4 Beschädigte Sachen sind bis zur definitiven Erledigung des Schadenfalles zur Verfügung der AGA zu halten und auf deren Verlangen auf eigene Kosten zur Begutachtung einzusenden.

## **F Auslandheilungskosten**

### **1 Versicherte Personen**

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die in Ziffer i 1 genannten Personen, welche das 80. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

### **2 Örtlicher Geltungsbereich / Dauer des Versicherungsschutzes**

- 2.1 Der Versicherungsschutz gilt während der vereinbarten Versicherungsdauer auf der ganzen Welt, mit Ausnahme der Schweiz, des Fürstentums Liechtenstein und des Landes, in welchem die versicherten Personen ihren ständigen Wohnsitz haben.
- 2.2 Die Kosten für Arzt- und Spitalbehandlungen werden im Ausland bis zu 90 Tage über die vereinbarte Versicherungsdauer hinaus er-

bracht, sofern die Krankheit oder der Unfall während der versicherten Zeit eingetreten ist.

## **3 Versicherungsleistungen / Versicherte Auslagen**

Die AGA erbringt die Leistungen als Nachgangsversicherung zu den gesetzlichen Sozialversicherungen (Krankenpflegeversicherung KVG, Unfallversicherung UVG oder analoge Versicherungen des Landes, in dem die versicherte Person ihren ständigen Wohnsitz hat) in der Höhe von maximal CHF 250000 je Person für Spitalaufenthalte und ambulante Behandlungskosten, welche diese nicht voll decken. Bei einem Unfall oder einer Krankheit gemäss Ziffer ii F 4 übernimmt die AGA die Kosten für die nachfolgend aufgeführten medizinischen Leistungen im jeweiligen Aufenthaltsland, sofern diese notwendig und wirtschaftlich sind und von einem patentierten Arzt oder Zahnarzt bzw. von einer Person mit entsprechender Betriebsbewilligung angeordnet werden:

### **3.1 Leistungen bei Unfall und Krankheit**

Die Auslandheilungskostenversicherung übernimmt die von den gesetzlichen Sozialversicherungen (KVG, UVG oder analoge Versicherungen des Landes, in dem die versicherte Person ihren ständigen Wohnsitz hat) und allfälligen Zusatzversicherungen nicht gedeckten Heilungskosten bei ambulanter Behandlung und bei Spitalaufenthalt, die während einer Ferienreise oder eines Ferienaufenthaltes im Ausland infolge von Krankheit oder eines Unfalls entstehen (ausgenommen davon ist die Kostenbeteiligung der obligatorischen Krankenpflegeversicherung):

- Heilmassnahmen inkl. Medikamente;
- Spitalaufenthalt;
- Kuraufenthalte in der von der AGA geführten Liste überwachter Institutionen (dafür ist vorgängig ein Gesuch zur Prüfung einzureichen);
- Behandlung durch staatlich zugelassene Chiropraktiker;
- Miete medizinischer Hilfsmittel;
- bei Unfall erstmalige Anschaffung von Prothesen, Brillen, Hörapparaten etc.;
- Reparatur oder Ersatz von medizinischen Hilfsmitteln, wenn diese durch einen Unfall, der eine ärztliche Behandlung erfordert, beschädigt wurden;
- Transport in das für die Behandlung geeignete, nächstgelegene Spital;
- Zahnbehandlungen infolge eines Unfalls bis max. CHF 3000.

### **3.2 Leistungsbegrenzung**

Bestehen keine Krankenkassen- und/oder UVG-Deckung oder analoge Deckungen des Landes, in dem die versicherte Person ihren ständigen Wohnsitz hat, werden durch die

AGA von den belegten Gesamtkosten von Spital und ambulanter Behandlung, soweit diese durch Krankheit oder Unfall entstanden sind, lediglich 50% der entstandenen Kosten vergütet. Weitergehende Leistungen werden in diesem Fall nicht erbracht.

## **4 Versicherte Ereignisse**

### **4.1 Unfälle**

- 1 Als Unfall gilt die plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper.
- 2 Unfällen gleichgestellt sind, sofern sie nicht eindeutig auf eine Erkrankung oder Degeneration zurückzuführen sind: Zerrungen, Muskel- und Sehnenrisse, Vergiftungen, Verätzungen durch unbeabsichtigtes Einnehmen oder Einatmen giftiger, ätzender Stoffe oder Flüssigkeiten, Erfrierungen, Hitzschlag, Sonnenstich sowie Gesundheitsschädigungen durch ultraviolette Strahlen (Ausnahme: Sonnenbrand).

### **4.2 Krankheiten**

Als Krankheit gilt jede vom Willen der versicherten Person unabhängige Beeinträchtigung der Gesundheit, die eine ärztliche Behandlung erfordert und nicht Folge eines Unfalls ist.

## **5 Nicht versicherte Ereignisse / Auslagen**

- 5.1 Unfälle und Krankheiten, die bei Versicherungsbeginn bereits bestanden haben, sowie deren Folgen. Komplikationen, Verschlimmerung oder Rückfall, insbesondere auch chronische und sich wiederholende Krankheiten, und zwar unabhängig davon, ob sie der versicherten Person bei Versicherungsbeginn bereits bekannt waren.
- 5.2 Abklärungen und Behandlungen von Zahn- und Kiefererkrankungen.
- 5.3 Abklärungen und Behandlungen von Ermüdungs- und Erschöpfungszuständen sowie von nervösen oder psychischen Erkrankungen.
- 5.4 Abklärungen und Behandlungen von Krebs-erkrankungen inkl. Kontrolluntersuchungen.
- 5.5 Gynäkologische, pädiatrische oder allgemeine Kontrolluntersuchungen (Check-up).
- 5.6 Prophylaktische Medikamente, Schlaftabletten, Beruhigungsmittel, Vitamine, homöopathische Mittel, Impfungen, Reiseapotheken, Amphetamine, Hormone und cholesterinsenkende Medikamente.
- 5.7 Schwangerschaft, Abtreibung und Geburt sowie allfällige Komplikationen und die Folgen von empfängnisverhütenden oder abtreibenden Massnahmen derselben.
- 5.8 Unfälle beim Lenken eines Motorfahrzeugs, für das die versicherte Person die gesetzlichen Zulassungsvorschriften nicht erfüllt.

- 5.9 Unfälle beim Fallschirmspringen, Pilotieren von Flugzeugen und Fluggeräten.
- 5.10 Unfälle während der Ausübung einer handwerklichen Berufstätigkeit.
- 5.11 Unfälle im ausländischen Militärdienst.
- 5.12 Massage- und Wellnessbehandlungen sowie Schönheitsoperationen.
- 5.13 Ausgeschlossen sind Leistungen, wenn der Reisezweck eine medizinische Behandlung ist.

## **6 Kostengutsprache**

**Die AGA erteilt Kostengutsprachen im Rahmen dieser Versicherung und im Nachgang zu den gesetzlichen Sozialversicherungen (Krankenpflegeversicherung KVG, Unfallversicherung UVG oder analoge Versicherungen des Landes, in dem die versicherte Person ihren ständigen Wohnsitz hat) und allfälligen Zusatzversicherungen für alle stationären Spitalaufenthalte. Die versicherte Person bleibt Schuldnerin gegenüber den Leistungserbringern (Arzt etc.) für alle ambulanten Behandlungen vor Ort. Für Kostengutsprachen wählen Sie +41-44 283 35 80 (24 Stunden am Tag).**

## **7 Pflichten im Schadenfall**

- 7.1 Die AGA ist unverzüglich nach Eintritt des Ereignisses schriftlich zu benachrichtigen (vergleiche Ziffer i 13).
- 7.2 Die versicherte Person muss sich auf Verlangen der AGA und auf deren Kosten jederzeit einer ärztlichen Untersuchung durch den Gesellschaftsarzt unterziehen.
- 7.3 Nebst den in Ziffer i 5 genannten Dokumenten müssen der AGA (vergleiche Ziffer i 13) folgende Unterlagen eingereicht werden (je nach versichertem Ereignis):
  - detailliertes Arztzeugnis;
  - Rechnungen über Arzt-, Arznei- und Spitalkosten sowie Arztrezepte im Original.

## **G Reiseabbruch**

### **1 Versicherungsleistungen**

Die Versicherungssumme ist bei Einzelpersonen auf CHF 5000 und bei Familien auf CHF 15000 begrenzt.

### **2 Versicherte Ereignisse / Versicherte Auslagen**

#### **2.1 Rückreise-Leistungen**

##### **1 Rückreise wegen Reiseabbruchs eines Mitreisenden oder eines mitreisenden Familienmitglieds**

Wenn eine mitreisende, nahe stehende Person oder ein mitreisendes Familienmitglied an den Wohnort repatriiert wird oder die Reise aus einem anderen versicherten

Grund abbrechen muss und die versicherte Person die Reise allein fortsetzen müsste, organisiert und bezahlt die AGA aufgrund eines Anrufs (vergleiche Ziffer ii G 4.1) die Extra-Rückreise der versicherten Person.

## 2 **Rückreise wegen Erkrankung, Unfall oder Tod einer nahe stehenden Person zu Hause**

Wenn eine nahe stehende Person zu Hause schwer erkrankt, schwer verletzt wird (vergleiche Ziffern i 9) oder stirbt, organisiert und bezahlt die AGA aufgrund eines Anrufs (vergleiche Ziffer ii G 4.1) die Extra-Rückreise an den ständigen Wohnsitz der versicherten Person.

## 3 **Vorzeitige Rückkehr aus anderen wichtigen Gründen**

Wenn das Eigentum einer versicherten Person an ihrem Wohnort infolge Diebstahls, Feuer-, Wasser- oder Elementarschadens schwer beeinträchtigt wird, organisiert und bezahlt die AGA aufgrund eines Anrufs (vergleiche Ziffer ii G 4.1) die Extra-Rückreise der versicherten Person an ihren Wohnort.

## 4 **Rückreise wegen Unruhen, Naturkatastrophen, Streik oder Epidemien**

Wenn Unruhen, Naturkatastrophen, Streik oder Epidemien an der Reisedestination nachweisbar die Fortsetzung der Reise verunmöglichen oder Leben und Eigentum der versicherten Person konkret gefährden, organisiert und bezahlt die AGA aufgrund eines Anrufs (vergleiche Ziffer ii G 4.1) die Extra-Rückreise der versicherten Person.

## 5 **Rückreise wegen Ausfalls des Transportmittels**

Wenn das für die Reise gebuchte oder benutzte öffentliche Transportmittel (vergleiche Ziffer i 9.4) ausfällt und deshalb die programmgemässe Fortsetzung der Reise nicht gewährleistet ist, organisiert und bezahlt die AGA aufgrund eines Anrufs (vergleiche Ziffer ii G 4.1) die Extra-Rückreise oder die verspätete Weiterreise der versicherten Person. Verspätungen oder Umwege der gebuchten oder benutzten öffentlichen Transportmittel gelten nicht als Ausfall. Kein Anspruch besteht bei Pannen oder Unfällen von privaten Fahrzeugen, die für die Durchführung der Reise selbst gesteuert oder als Insasse benützt werden.

## 2.2 **Rückerstattung von Reisekosten**

### 1 **Rückerstattung der Auslagen für den nicht benützten Teil der Reise**

Wenn eine versicherte Person die Reise wegen eines versicherten Ereignisses vorzeitig abbrechen muss bzw. wenn die

versicherte Person selbst schwer erkrankt oder schwer verunfallt und deshalb die Reise vorzeitig abbrechen muss, werden ihr durch die AGA die Kosten für den nicht benützten Teil der Reise anteilmässig zum Arrangementpreis zurückerstattet. Keine Rückerstattung erfolgt für die Kosten der ursprünglich gebuchten Heimreise. Eine Leistung entfällt, wenn aufgrund einer Zusatzversicherung Anspruch auf die Wiederholungsreise besteht.

### 2 **Unvorhergesehene Auslagen bei Extra-Rückreise, Reiseunterbruch oder verspäteter Rückreise**

Fallen im Zusammenhang mit einem versicherten Ereignis unvorhergesehene Auslagen an, übernimmt die AGA diese Mehrkosten bis CHF 500 pro Person.

### 3 **Extra-Rückreisekosten bei vorzeitiger oder verspäteter Rückreise**

Wenn die versicherte Person selbst schwer erkrankt oder schwer verunfallt und deshalb die Reise vdie Rückreise verspätet antreten muss und für den/die vorzeitige(n) bzw. verspätete(n) Rückflug oder Rückfahrt Umbuchungsgebühren oder die Kosten einer Neubuchung anfallen, werden diese von AGA erstattet. Versicherungsschutz besteht ausschliesslich für reine Umbuchungsgebühren; vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind allfällige Kosten für Klassenwechsel, Upgradings und/oder Zusatzleistungen wie z.B. Extrasitzplatz o. Ä.

## 3 **Nicht versicherte Ereignisse**

### 3.1 **Fehlende Zustimmung seitens der AGA-Notfall-Zentrale**

Wenn die AGA-Notfall-Zentrale zu den Rückreiseleistungen gemäss Ziffern ii G 2.1.1 – ii G 2.1.5 nicht vorgängig ihre Zustimmung erteilt hat.

### 3.2 **Abbruch durch den Veranstalter**

Wenn das Reiseunternehmen, der Vermieter, der Veranstalter etc. objektiv nicht in der Lage ist, weiterhin die vertraglichen Leistungen zu erbringen, die Reise abbricht oder aufgrund der konkreten Umstände abbrechen müsste oder wenn er aufgrund gesetzlicher Bestimmungen verpflichtet ist, die Rückreisekosten zu übernehmen.

Eine objektive Unmöglichkeit ist unter anderem gegeben, wenn das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten oder das Bundesamt für Gesundheit von Reisen in das gebuchte Land resp. das betroffene Gebiet abrät.

### 3.3 **Medizinische Behandlung**

Ausgeschlossen sind Leistungen, wenn der

Reisezweck eine medizinische Behandlung ist.

#### **4 Pflichten im Schadenfall**

4.1 Der Schaden ist unverzüglich bei Eintritt des Ereignisses der AGA (vergleiche Ziffer i 13) zu melden.

**Telefon +41-44-283 38 05**

**Telefax +41-44-283 31 07**

**Für medizinische Notfälle während Ihrer Reise wählen Sie +41-44-283 35 80 (24 Stunden am Tag)**

4.2 Nebst den in Ziffer i 5 genannten Dokumenten müssen der AGA (vergleiche Ziffer i 13) folgende Unterlagen:

- Ursprüngliche Buchungsbestätigung/Beförderungsschein
- Dokumente bzw. offizielle Atteste die den Eintritt des Schadens belegen (z. Bsp. detailliertes Arztzeugnis mit Diagnose, Polizeirapport)
- Quittungen für unvorhergesehene Auslagen/Mehrkosten im Original

#### **H Collision Damage Waiver (CDW)**

##### **1 Versichertes Fahrzeug**

Die Versicherung erstreckt sich auf das von der versicherten Person, unter Einsatz der Karte (mindestens 50% der Mietkosten müssen mit der Karte bezahlt worden sein), gemietete und selbst gelenkte Fahrzeug bis 3500 kg Gesamtgewicht. Fahrzeuge über 3500 kg Gesamtgewicht, Taxis, Fahrzeuge von Fahrschulen sowie im Rahmen von Car-Sharing (wie «Mobility» usw.) benutzte Fahrzeuge sind nicht versichert.

##### **2 Geltungsbereich**

Die Versicherung gilt weltweit. Der Versicherungsschutz beginnt ab dem in der Buchungsbestätigung/im Mietvertrag dafür eingetragenen Datum und endet mit dem in der Buchungsbestätigung/im Mietvertrag dafür vorgesehenen Datum, spätestens aber mit der Rückgabe des Fahrzeugs beim Vermieter. Der Versicherungsschutz gilt für Schäden, die innerhalb der Vertragsdauer verursacht werden.

##### **3 Versicherungssumme**

Die Versicherungssumme ist auf CHF 10000 pro Fall begrenzt.

##### **4 Versicherungsleistungen**

4.1 Die Versicherung versteht sich als Zusatzversicherung für Mietfahrzeuge (inklusive Motorräder). Im Schadenfall erstattet AGA der versicherten Person einen vom Vermieter (oder von einer anderen Versicherung) belasteten Selbstbehalt.

4.2 Die Höhe der Versicherungsleistung richtet sich nach dem jeweiligen Selbstbehalt, ist jedoch auf die Versicherungssumme beschränkt.

#### **5 Versicherte Ereignisse**

5.1 Versichert ist der Selbstbehalt, der aufgrund eines Schadens am Mietfahrzeug oder aufgrund eines Diebstahls des Mietfahrzeugs während der Mietdauer entsteht. Voraussetzung für die Entschädigung ist ein durch eine andere Versicherung gedecktes Ereignis und ein daraus resultierender Selbstbehalt.

5.2 Erreicht der gemäss Ziffer ii H 5.1 versicherte Schaden nicht die Höhe des Selbstbehaltes, dann übernimmt AGA den Schaden, sofern es sich dabei um ein versichertes Ereignis handelt.

#### **6 Nicht versicherte Ereignisse (in Ergänzung zu Ziffer i 8)**

6.1 Schäden, bei denen die leistende Versicherung keinen Selbstbehalt vorsieht.

6.2 Schäden aufgrund von grober Fahrlässigkeit seitens des Lenkers.

6.3 Wenn der Fahrzeuglenker den Schaden im Zustand der Angetrunkenheit (Überschreitung des gesetzlichen Promillegrenzwertes des jeweiligen Landes), unter Drogen- oder Arzneimittelleinfluss verursacht hat.

6.4 Schäden, die im Zusammenhang mit einer Vertragsverletzung gegenüber dem Vermieter stehen.

6.5 Schäden, die sich nicht auf öffentlichen Strassen oder auf nicht offiziellen Strassen ereignen.

6.6 Schäden an Wohnwagen und anderen Arten von Anhängern.

6.7 Schäden, welche vom zugrundeliegenden Versicherungsvertrag des Vermieters ausgeschlossen sind.

6.8 Schäden aufgrund von kriegerischen oder terroristischen Ereignissen und Unruhen aller Art und den dagegen ergriffenen Massnahmen sowie bei Naturkatastrophen und Vorfällen mit atomaren, biologischen oder chemischen Substanzen.

6.9 Schäden aufgrund der Teilnahme an Wettfahrten und Trainings mit Motorfahrzeugen.

#### **7 Pflichten im Schadenfall (in Ergänzung zu Ziffer i 6)**

Um die Leistungen der AGA beanspruchen zu können, muss die versicherte oder anspruchsberechtigte Person das versicherte Ereignis bzw. den Schadenfall schriftlich melden (vgl. Ziffer i 6.1). Folgende Unterlagen sind einzureichen:

- Kreditkartenabrechnung/Nachweis, dass mind. 50% der Mietkosten mit der Karte beglichen wurden

- Mietvertrag (mit ersichtlichem Selbstbehalt)
- Schadenrapport
- Schadenabrechnung
- Kreditkartenabrechnung mit ersichtlicher Schadenbelastung und Umrechnungskurs in CHF

- sche Geräte, Prothesen, medizinisches Zubehör;
- gebrauchte Gegenstände und Secondhand-Ware;
- Kraftfahrzeuge.

## I Bestpreis-Garantie

### 1 Gegenstand der Versicherung

- 1.1 Versichert ist die Preisdifferenz von mehr als CHF 30 zwischen dem tatsächlichen, von der versicherten Person mit der Karte bezahlten Kaufpreis für eine zum persönlichen Gebrauch gekaufte, bewegliche Sache und einem nachweislich günstigeren Preisangebot der gleichen Sache.
- 1.2 Voraussetzung ist, dass es sich sowohl beim Verkäufer der von der versicherten Person erworbenen Sache, wie auch beim Anbieter des nachweislich günstigeren Preisangebots der gleichen Sache, jeweils um einen gewerbmässigen Händler mit Sitz in der Schweiz handelt (z. B. Ladengeschäft, Versandhandel, Online-Händler usw.) bzw. dass es sich sowohl bei der von der versicherten Person erworbenen Sache wie auch beim nachweislich günstigeren Verkaufsangebot der gleichen Sache jeweils um ein Angebot in/für die Schweiz handelt, und weder die erworbene Sache, noch die nachweislich günstiger angebotene Sache im Rahmen von Geschäftsliquidationen verkauft bzw. angeboten wurden.
- 1.3 Mindestens 50% des Kaufpreises muss mit der Karte beglichen worden sein.

### 2 Versicherungssumme

Die Versicherungssumme ist auf CHF 2000 pro Fall und pro Jahr begrenzt.

### 3 Versicherungsleistung

Stellt die versicherte Person im Laufe von 14 Tagen nach Kaufdatum einer die Voraussetzungen unter Ziffer ii 1 erfüllenden Sache fest, dass ein mit diesem identischen Gegenstand (identisches Modell, identischer Ausstattungsumfang und Leistungsumfang, identische Modellnummer), nachweislich um mehr als CHF 30 günstiger angeboten wird, erstattet die AGA der versicherten Person, unter Berücksichtigung der vereinbarten Versicherungssumme, den festgestellten Differenzbetrag zwischen dem tatsächlich von der versicherten Person bezahlten Preis und dem nachweislich günstigeren Preisangebot der gleichen Sache.

### 4 Nicht versicherte Ereignisse und Gegenstände

- Mobilfunkgeräte;
- medizinische Hilfsmittel (z. B. Brillen, medizini-

## 5 Pflichten im Schadenfall

Folgende Unterlagen müssen im Schadenfall zusammen mit dem ausgefüllten Schadenformular an die im Schadenformular erwähnte Adresse gesendet werden:

- Kreditkartenabrechnung/Nachweis, dass mind. 50% des Kaufpreises mit der Karte beglichen wurde
- Original-Anschaffungsbeleg, aus dem der Kaufpreis und der Anschaffungstag ersichtlich sind;
- Nachweis der Preisdifferenz (z. B. aussagekräftiger Werbeprospekt, Flyer, Inserat, Bestätigung, usw.) mit Angabe des Datums der Gültigkeit des Angebotes.

## iii Besondere Bestimmungen zu den einzelnen Serviceleistungen

### J SOS Hilfsleistungen – Beratung und / oder Hilfe in Notfällen

#### 1 Serviceleistungen

Die unter 2 bis 5 aufgeführten Serviceleistungen der AGA können rund um die Uhr während 365 Tagen sowohl vor als auch während der Reise durch die versicherten Personen in Anspruch genommen werden. Um die Serviceleistungen zu nutzen, kann die versicherte Person auf folgende Nummern anrufen oder faxen: Telefon +41-44-283 35 80/Telefax +41-44-283 33 33.

#### 2 Travel Hotline

- Erteilung von Reiseinformationen
- Vermittlung von Spitälern und Arztkontakten sowie Anwälten und Dolmetschern/Übersetzern im Ausland
- Beratungsdienst zu Problemen im Reiseland
- Benachrichtigungsservice

#### 3 Abklärung des Gesundheitszustandes

AGA klärt den Gesundheitszustand der versicherten Person bei einem Krankenhausaufenthalt während einer versicherten Reise ab, vorausgesetzt es bestehen die erforderlichen Ermächtigungen. AGA garantiert dabei sämtliche datenschutzrechtlichen Verpflichtungen in Bezug auf Vertraulichkeit und die strikte Einhaltung der erteilten Ermächtigungen.

#### 4 Organisation Notfall- Repatriierung

AGA organisiert nach einer – während einer versicherten Reise im Ausland stattfindenden – medizinischen Erstrettung mit anschliessender Krankenhaus-



einweisung der versicherten Person, deren Überführung in das nächstgelegene, für die Behandlung geeignete Krankenhaus und/oder die Rückreise in das Hauptwohnsitzland des Karteninhabers (ohne Kostenübernahme der in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten).

## **5 Organisation von rechtlichem Beistand**

AGA teilt der versicherten Person, welche sich auf einer versicherten Reise befindet, Namen, Anschrift, Telefonnummer sowie, falls die versicherte Person dies wünscht und diese bekannt sind, die Bürozeiten von Anwälten bzw. Juristen mit. AGA erteilt der versicherten Person keine Rechtsberatung und kommt nicht für Rechtsanwalts- bzw. sonstige Rechtsberatungskosten oder damit verbundene Kosten auf, für welche die versicherte Person alleine haftet.

## **6 Haftung**

AGA haftet nicht für Schäden und Folgeschäden, die in Zusammenhang mit der Serviceleistung oder Leistungserbringung stehen.

## **7 Kosten**

Sämtliche Überführungskosten bzw. Kosten in Zusammenhang mit Organisationsleistungen gehen vollumfänglich zu Lasten der versicherten Person und sind von dieser zu tragen.

## **K Concierge Service**

### **1 Serviceleistungen**

Aufgrund eines Anrufs der versicherten Person organisiert der Versicherer, sofern möglich, verschiedene Concierge Services wie die Bereitstellung von Verkehrsinformationen, die Reservation eines Restaurants, die Buchung eines Mietwagens und die Bestellung von Blumen etc. Der Versicherer veranlasst die vereinbarte Reservierung oder Bestellung im Namen des Kunden und unter Angabe von dessen Kreditkartendaten. Die Abrechnung erfolgt direkt zwischen dem Kunden und dem dienstleistenden Unternehmen. Die gewünschten Dienstleistungen werden durch ein vom Versicherer gewähltes Unternehmen erbracht. Ist dies nicht möglich, organisiert der Versicherer sofern möglich der versicherten Person die Telefonnummer der entsprechenden Institution.

- 1.2 Übersteigt eine Anfrage das Zeitlimit von 2 Stunden für die Erledigung der Anfrage, behält sich der Versicherer das Recht vor, diese Anfrage nach Übermittlung des letzten Status zu schliessen.
- 1.3 Illegale bzw. nach schweizerischem Recht nicht zulässige Concierge Service Anfragen, unsittliche, unmoralische oder unethische Services sowie Aufträge bei denen es sich nur noch um reine Preisreduktionen handelt, werden vom Versicherer nicht bearbeitet.
- 1.4 Der Versicherer behält sich das Recht vor, unangebrachte Concierge Services ohne Angabe von Gründen zu verweigern.

### **2 Kosten**

Die Kosten der in Anspruch genommenen Leistungen gehen nach der jeweils gültigen Preisliste des durch den Versicherer gewählten Unternehmens zulasten der versicherten Person (Kunde). Alle vom Versicherer gemachten Reservierungen unterliegen den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der vom Versicherer vermittelten Unternehmen. Die versicherte Person ist dem vom Versicherer gewählten Unternehmen direkt verantwortlich für die Begleichung sämtlicher bezogenen Leistungen. Die versicherte Person kommt selbst für allfällige Stornogebühren oder Nichterscheinungskosten auf, die aufgrund von Reservationen im Namen der versicherten Person entstanden sind.

### **3 Haftung**

Der Versicherer haftet nicht für:

- Sach- und Vermögensschäden, die infolge Verspätung oder falscher Angaben resultieren, noch für mangelhafte Dienstleistungen oder Mängel der beschafften Gegenstände irgendwelcher Art
- Sach- und Vermögensschäden, welche mangels Erreichbarkeit der entsprechenden Institution entstanden sind
- die Nichterfüllung der bestellten Leistung oder Leistungsstörungen
- Schäden, welche durch eingesetzte Hilfspersonen verursacht worden sind.

### **4 Kontakt**

Um die Dienstleistungen Concierge Service zu nutzen, muss die versicherte Person auf folgende Nummern anrufen: Telefon +41 44 828 3 911.

# Übersicht der Versicherungsleistungen

Voraussetzung für Versicherungsschutz Reise- und Flug-Unfallversicherung sowie Shop Garant, Collision Damage Waiver (CDW) und Bestpreis-Garantie: Bezahlung der Reise zu mindestens 80% bzw. des Mietfahrzeugs und des gekauften versicherten Gegenstandes zu mindestens 50% mit der Hauptkarte oder einer dazugehörigen Zweit- oder Partnerkarte.

Versicherte Personen

- Hauptkarteninhaber (auch Partnerkarteninhaber)
- im gleichen Haushalt lebender Ehegatte oder die mit ihm in eheähnlicher Gemeinschaft lebende Person
- im gleichen Haushalt lebende Kinder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres

Versicherung	Versicherungsschutz	Versicherungssumme (maximal)	
A Reise- und Flug-Unfallversicherung	Unfälle als Passagier mit Bus, Bahn, Flugzeug, Taxi, Mietwagen usw.	Todesfall/Invaldität	CHF 750 000
		Transport- und Rettungskosten	CHF 60 000
B Annullierung	Übernahme der Annullierungskosten bei Reiserücktritt infolge eines versicherten Ereignisses (schwere Erkrankung, schwere Unfallfolgen usw.)	Einzelpersonen pro Fall/Jahr	CHF 5 000
		Familien pro Fall/Jahr	CHF 15 000
C Flugverspätung	Verpassen des Anschlussfluges (wegen Verspätung des ersten Luftfahrtunternehmens von mind. 6 Stunden)	pro Fall	CHF 300
		pro Jahr	CHF 600
D Reisegepäck	Diebstahl, Verlust, Beschädigung und Zerstörung des Reisegepäcks	pro Fall	CHF 4 000
		pro Jahr	CHF 8 000
	Verspätete Ablieferung durch Transportunternehmung des öffentlichen Verkehrs	pro Fall	CHF 300
		pro Jahr	CHF 600
E Shop Garant	Zerstörung oder Beschädigung von mit der Kreditkarte bezahlten Waren	pro Fall	CHF 1 000
		pro Jahr	CHF 5 000
F Auslandheilungskosten	Übernahme der nicht durch die Kranken- oder Unfallversicherung gedeckten Kosten bei plötzlicher Krankheit respektive bei einem Unfall im Ausland	pro Fall	CHF 250 000
G Reiseabbruch	Organisation und Bezahlung der Rückreise sowie Rückerstattung der Auslagen für den nicht benützten Teil der Reise bei Reiseabbruch oder verspäteter Rückreise infolge eines versicherten Ereignisses	Einzelpersonen pro Fall/Jahr	CHF 5 000
		Familien pro Fall/Jahr	CHF 15 000

<b>Versicherung</b>	<b>Versicherungsschutz</b>	<b>Versicherungssumme (maximal)</b>	
H Collision Damage Waiver (CDW)	Selbstbehalt aufgrund eines Schadens am Mietwagen während der Mietdauer	pro Fall	CHF 10 000
I Bestpreis-Garantie	Preisdifferenz von mehr als CHF 30 zwischen bezahltem Preis und innert 14 Tagen festgestelltem Preis für identischen Gegenstand	pro Fall pro Jahr	CHF 2 000 CHF 2 000
J SOS Hilfsleistungen	Telefonische Beratung und/oder Hilfe bei Notfällen. 24h Hotline.	Serviceleistung; keine Kostenübernahme	
K Concierge Service	Verschiedene Concierge Services wie die Bereitstellung von Verkehrsinformationen, die Reservation eines Restaurants, die Buchung eines Mietwagens und die Bestellung von Blumen	Serviceleistung; keine Kostenübernahme	

